

Stand: 13. 05. 2017



Waffensachkunde - Lehrgang Schießleiter - Lehrgang

Rechtliche Informationen zum Lehrgang

Waffensachkunde:

Der Lehrgang erfolgt gemäß § 7 WaffG i.V.m. den §§ 1-3 AwaffV. Hiernach ist der Lehrgang auf der Basis der behördlichen Genehmigung abzuhalten, inhaltlich den Vorgaben des WaffG gemäß durchzuführen und wird unter Beteiligung eines Vertreters der zuständigen Behörde bei der Prüfung überwacht. Die Behörde unterzeichnet dazu auch die Urkunde als Nachweis der behördlichen Anerkennung.

§ 3 AwaffV sagt hier in Abs. 2:

(2) Die staatliche Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition erfolgt durch die zuständige Behörde; sie gilt für den gesamten Geltungsbereich des Waffengesetzes.

Jürgen Horn
Jugendfachausbilder (2005/JFA/002)
Waffensachkunde und Schießleiterwesen (45-05/RP)

Hauptstrasse 43
53534 Barweiler
Tel.: 02691 / 930803
waffensachkunde@team-horn.de

Und Abs. 3 führt aus:

(3) Lehrgänge dürfen nur anerkannt werden, wenn in einem theoretischen Teil die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Kenntnisse und in einem praktischen Teil ausreichende Fertigkeiten in der Handhabung von Waffen und im Schießen mit Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 vermittelt werden; § 1 Abs. 2 bleibt unberührt.

Außerdem dürfen Lehrgänge nur anerkannt werden, wenn

1. der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung für die Durchführung des Lehrgangs besitzt,
2. die fachliche Leitung des Lehrgangs und die von dem Lehrgangsträger beauftragten Lehrkräfte die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung gewährleisten,
3. die Dauer des Lehrgangs eine ordnungsgemäße Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gewährleistet und
4. der Antragsteller mit den erforderlichen Lehrmitteln ausgestattet ist und über einen geeigneten Unterrichtsraum verfügt.

Der von mir angebotene Lehrgang zur Waffensachkunde ist ein allumfassender Lehrgang (alle Waffenarten und Kaliber für Sportschützen), der aufgrund der behördlichen Beteiligung (Genehmigung und Prüfungsüberwachung) im gesamten Bundesgebiet gemäß der Bescheinigung auf der Urkunde anerkannt wird.

Eine Anerkennung durch Verbände ist NICHT erforderlich. Dies träfe lediglich bei Lehrgängen zu, die eben nicht behördlich überwacht und unter behördlicher Beteiligung durchgeführt werden. Dies wären dann Lehrgänge, die auf der Basis des Abs. 5 AwaffV abgehalten werden. Da dies dann „vereinsinterne“ Lehrgänge sind, ist die Anerkennung zwar vorgesehen, aber nicht zwingend:

(5) Schießsportliche Vereine, die einem nach § 15 Abs. 3 des Waffengesetzes anerkannten Schießsportverband angehören, können Sachkundeprüfungen für ihre Mitglieder abnehmen. Absatz 2, zweiter Halbsatz und die Absätze 3 und 4 finden hierfür entsprechende Anwendung. Zur Durchführung der Prüfung bilden die schießsportlichen Vereine eigene Prüfungsausschüsse.

Ferner muss man beachten, dass eine Anerkennung eines Lehrgangs immer von der zuständigen Behörde erfolgt. Wenn also ein Teilnehmer mit seiner Urkunde zur Behörde geht und eine Waffenbesitzkarte beantragt, dann hat er der Behörde gegenüber seine Sachkunde nachzuweisen. Rechtlich ist die Sachkunde also nicht gegenüber einem Verband nachzuweisen.

Schießleiter-Lehrgang:

Der Begriff Schießleiter ist leider nicht fest normiert. Mit Schießleiter wird bei uns die verantwortliche Aufsichtsperson beim Schützen benannt.

Siehe hierzu § 11 AWaffV

AWaffV § 11 Aufsicht

(1) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen, und zu beachten, dass die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 oder 6 des Waffengesetzes eingehalten werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.

(2) Die Benutzer der Schießstätten haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen nach Absatz 1 zu befolgen.

(3) Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.

Es handelt sich bei den Personen („Schießleiter“) also um die gesetzlich definierten Aufsichtspersonen.

Auch hier gilt zum Lehrgang analog das Gleiche wie bei der Waffensachkunde. Der Verein der einen Schießleiter bestellt, hat gegenüber der Behörde nachzuweisen, dass die bestellte Person über die erforderliche Qualifikation verfügt. Diese wird in dem Schießleiter-Lehrgang vermittelt. Die Vermittlung erfolgt nach den Regeln eines nach § 15 WaffG anerkannten Verbandes, siehe hierzu §10 AwaffV, Abs. 6

(6) Die Qualifizierung zur Aufsichtsperson oder zur Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit kann durch die Jagdverbände oder die anerkannten Schießsportverbände erfolgen; bei Schießsportverbänden sind die Qualifizierungsrichtlinien Bestandteil des Anerkennungsverfahrens nach § 15 des Waffengesetzes.

Damit erfüllt der Lehrgang die gesetzlichen Vorgaben.

Unabhängig davon gibt es jedoch Verbände, die eigene Lehrgangsinhalte im Rahmen der Ausbildung vermitteln wollen. Diese sind jedoch meist auf Inhalte gerichtet, die nicht den gesetzlichen Erfordernissen Rechnung tragen, sondern verbandspolitische Gesichtspunkte berücksichtigen.

Ferner wird der Begriff auch hinsichtlich der Beaufsichtigung von Wettkämpfen etc. verwendet. Dies sind jedoch andere Aufgaben, die auch nicht Gegenstand des von mir angebotenen Schießleiter-Lehrgangs sind.

Ich hoffe mit der Klarstellung zu den Lehrgangsinhalten eine Einordnung der rechtlichen Relevanz und Anerkennung zu ermöglichen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Horn